



Verein für Leibesübungen 1921 Bollingen e. V.

Tennisabteilung

Abteilungsordnung

Stand: 25.04.1991

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Vereins für Leibesübungen 1921 Bollingen e.V. und untersteht als solche der Satzung des Gesamtvereins. Die nachfolgende Abteilungsordnung regelt die besonderen Belange der Tennisabteilung.

§ 1 Zweck und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Abteilung pflegt und fördert den Tennissport. Dies geschieht durch die Teilnahme an den Verbandswettkämpfen des zuständigen Tennisverbands, durch Ausrichtung von bzw. Teilnahme an Turnieren und die Pflege und Förderung des freien Spielbetriebs der Abteilungsmitglieder.
- 1.2 Des Weiteren pflegt die Abteilung die Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern durch gesellschaftliche Veranstaltungen.
- 1.3 Entsprechend der Satzung des Gesamtvereins ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Abteilung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Aktive
 - Jugendliche
 - Passive.
- 2.2 Begriffsbestimmungen
 - 2.2.1 Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahrs das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport ausüben.
 - 2.2.2 Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 2.2.3 Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter 2.2.1 und 2.2.2 fallen.
- 2.3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 2.3.1 Die Aufnahme in die Tennisabteilung ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverein ist Vorbedingung für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung.
Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
 - 2.3.2 Bei einer bestimmten Mitgliederzahl, abhängig von der Auslastung der Tennisplätze, kann die Abteilungsleitung eine Aufnahmesperre verfügen. Ausnahmen kann die Abteilungsleitung zulassen.
- 2.4 Die Mitgliedschaft kann auf Antrag bis zu 5 Jahren beitragsfrei ruhen. Ausnahmen kann die Abteilungsleitung zulassen.



Verein für Leibesübungen 1921 Bollingen e. V.

Tennisabteilung

Abteilungsordnung

Stand: 25.04.1991

- 2.5 Ende der Mitgliedschaft
 - 2.5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.
Der Austritt muss gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich bis spätestens 15. November mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs erklärt werden.
Ausnahmen kann die Abteilungsleitung zulassen.
 - 2.5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
Für den Ausschluss eines Mitglieds gelten die Bestimmungen des Gesamtvereins.
 - 2.5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

§ 3 Abteilungsbeiträge

- 3.1 Zur Erfüllung ihrer Ziele und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Tennisabteilung Abteilungsbeiträge. Beim erstmaligen Eintritt in die Tennisabteilung wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Zur Deckung außergewöhnlicher Kosten können Umlagen erhoben werden.
Die Tennisabteilung führt hierzu eine eigene Kasse.
- 3.2 Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen legt die Abteilungsversammlung fest.
- 3.3 Beiträge und Umlagen sind zu Beginn des Geschäftsjahrs fällig. Bei Neuaufnahmen werden Beiträge, Gebühren und Umlagen im ersten Monat der Mitgliedschaft fällig.
Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 3.4 Die Abteilungsleitung kann auf Antrag Teilzahlungen des Abteilungsbeitrags zulassen.
- 3.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen und dergleichen statt.
- 3.6 Zur Erhaltung der Tennisanlage sind die aktiven, männlichen Mitglieder verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden oder eine entsprechende Ersatzleistung zu leisten.
Die Stundenzahl sowie Art bzw. Höhe der Ersatzleistung wird von der Abteilungsversammlung festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Abteilungsversammlungen der Tennisabteilung.
- 4.2 Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf Anwesenheit und Mitsprache in den Abteilungsversammlungen der Tennisabteilung.



Verein für Leibesübungen 1921 Bollingen e. V.

Tennisabteilung

Abteilungsordnung

Stand: 25.04.1991

- 4.3 Die Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze und die Einrichtungen des Gesamtvereins unter Einhaltung der jeweiligen Ordnungen zu benutzen. Sie haben die Pflicht, die Anlagen pfleglich zu behandeln sowie die Interessen und das Ansehen der Tennisabteilung zu wahren.
- 4.4 Gäste können unter Einhaltung der Platz- und Spielordnung die Tennisplätze benutzen.

§ 5 Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Tennisabteilung sind:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung.

§ 6 Abteilungsversammlung

- 6.1 Die Abteilungsversammlung wird bei Bedarf vom Abteilungsleiter einberufen. Sie muss jedoch mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung im Dornstädter Gemeindeblatt. Die Abteilungsleitung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt.
- 6.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Abteilungsleiters
 - Bericht des Kassenwärts
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Beschluss über den Haushaltsplan
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 6.3 Im Abstand von zwei Jahren muss die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung folgende weitere Punkte enthalten:
 - Neuwahl der Abteilungsleitung
 - Neuwahl der Kassenprüfer.Abwesende Abteilungsmitglieder können gewählt werden, wenn eine Erklärung vorliegt, wonach das Mitglied ggf. die Wahl annimmt.
- 6.4 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter schriftlich vorliegen.
- 6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 6.6 Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



Verein für Leibesübungen 1921 Bollingen e. V.

Tennisabteilung

Abteilungsordnung

Stand: 25.04.1991

§ 7 Abteilungsleitung

- 7.1 Die Abteilungsleitung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Abteilungsmitglieder.
Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- 7.2 Die Abteilungsleitung besteht aus:
- Abteilungsleiter
- Schriftführer 1. Vertreter des Abteilungsleiters
- Kassenwart 2. Vertreter des Abteilungsleiters
- Sportwart
- Jugendwart
Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch sollte die Abteilungsleitung aus mindestens drei Personen bestehen.
- 7.3 Die Abteilungsleitung erledigt die laufenden Abteilungsangelegenheiten, insbesonders Verwaltung des Abteilungsvermögens.
- 7.4 Die Abteilungsleitung ist bei Bedarf vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter, einzuberufen. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Abteilungsleiters.
- 7.6 Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.7 Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, übernimmt ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung dessen Aufgaben bis zur nächsten Abteilungsversammlung.
- 7.8 Aufgaben der Abteilungsleitung
- 7.8.1 Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen und gegenüber dem Gesamtverein. Er beruft die Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Abteilungsleitung ein, führt dabei den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- 7.8.2 Der Schriftführer führt die Protokolle der Abteilungsversammlungen und der Sitzungen der Abteilungsleitung. Er vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung.
- 7.8.3 Der Kassenwart führt die Abteilungskasse. Er berichtet alljährlich der Abteilungsversammlung den Stand der Finanzen. Er stellt unter Mitwirkung der Abteilungsleitung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf. Er vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung und Verhinderung des Schriftführers.



Verein für Leibesübungen 1921 Bollingen e. V.

Tennisabteilung

Abteilungsordnung

Stand: 25.04.1991

- 7.8.4 Der Sportwart ist für die Leitung des Spielbetriebs und des Trainings zuständig. Er organisiert und leitet die Abteilungsmeisterschaften sowie Verbands- und Freundschaftsspiele. Er führt die Rangliste. Der Sportwart entscheidet über die Bespielbarkeit der Tennisplätze. Ggf. kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung über die Bespielbarkeit entscheiden.
- 7.8.5 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Abteilung. Er arbeitet mit dem Jugendvertreter des Gesamtvereins zusammen.

§ 8 Platz- und Spielordnung

Die Platz- und Spielordnung regelt die Modalitäten für die Benutzung der Tennisanlage.

§ 9 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung kann nur durch eine Abteilungsversammlung geändert werden, auf deren Tagesordnung der Punkt veröffentlicht wurde. Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt nach Zustimmung des Ausschusses des Gesamtvereins in Kraft.

Abteilungsleiter

.....

.....

Datum

Unterschrift

Für den Ausschuss des Geamtvereins gemäß Beschluss vom

.....

Datum

1. Vorsitzender

.....

.....

Datum

Unterschrift

Originalunterschriften:

Abteilungsleiter
gemäß Beschluss vom
1. Vorsitzender

25.04.1991
10.05.1991
13.05.1991

Werner Ameringer
Helmut Semler



Verein für Leibesübungen 1921 Bollingen e. V.

Tennisabteilung

Abteilungsordnung

Stand: 25.04.1991

Inhalt	Seite
§ 1 Zweck und Geschäftsjahr	1
§ 2 Mitgliedschaft	1
§ 3 Beiträge	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Organe des Vereins	3
§ 6 Abteilungsversammlung	3
§ 7 Abteilungsleitung	4
§ 8 Platz- und Spielordnung	5
§ 9 Änderung der Abteilungsordnung	5
§ 10 Inkrafttreten	5